

Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung

der Gemeinde Schalchen

Präambel

Gemäß § 37 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF wurde die **Volksschule Schalchen** als ganztägige Schule bestimmt und ist als solche zu führen. Die Führung erfolgt in getrennter Abfolge.

I.

BETREUUNGSORDNUNG

- (1) Die schulische Tagesbetreuung beginnt mit dem zweiten Schultag im jeweiligen Schuljahr und endet jeweils mit Ende des Schuljahres.
- (2) Die schulische Tagesbetreuung wird **während des Schulbetriebes** an der Volksschule Schalchen von Montag bis Freitag jeweils von 11:45 bis 16:00 Uhr angeboten.
- (3) Die schulische Tagesbetreuung **außerhalb des Schulbetriebes**, an schulfreien Tagen, in den Herbst- Semester- und Osterferien und in den Sommerferien (Ausnahme August), wird Montag bis Donnerstag jeweils von 07:15 - 17:00 Uhr und am Freitag von 07:15 – 16:00 Uhr angeboten. Es ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. In den Weihnachtsferien und im August wird keine schulische Tagesbetreuung angeboten.
Eine Betreuung außerhalb des Schulbetriebes wird nur für Volksschüler angeboten, die für die schulische Tagesbetreuung während des gesamten Schuljahres angemeldet sind (Mindestteilnehmeranzahl 5 Kinder pro Tag).
- (4) Die Anmeldung für die schulische Tagesbetreuung hat spätestens am Ende der ersten Schulwoche zu erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Direktion der Schule, eine Ab- oder Ummeldung ab Semester erfolgen.

II.

TARIFORDNUNG

§ 1

Kostenbeitrag für die Betreuung

(1) Betreuung während des Schulbetriebes

Für die Betreuung an den Unterrichtstagen (halbtägige Betreuung am Nachmittag) wird je Wochentag für 10 Monate (September – Juni), ein Jahrestarif in der Höhe von **€ 300,00** verrechnet, welcher aliquot monatlich eingehoben wird.

Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird pro Tag ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 6,00 rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

(2) Betreuung außerhalb des Schulbetriebes

Es wird ein gesonderter Beitrag von € 10,00 pro gemeldeten Tag und Schüler/in verrechnet.

Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird der Kostenbeitrag für die Dauer der Abwesenheit rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

Die Bezahlung des Elternbeitrages hat ausnahmslos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-MANDAT) zu erfolgen.

Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt durch den Betreiberverein/Rechtsträger.

(3) Materialbeitrag

Für Verbrauchsmaterial werden Materialbeiträge in der Höhe von 6,00 €/Kind/Monat vom Betreiberverein/Rechtsträger eingehoben.

§ 2

Mittagsverpflegung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist ein festgesetzter Beitrag pro Schüler/innen-Portion zu entrichten. Die Verrechnung des Verpflegungsbeitrages erfolgt durch den Betreiberverein/Rechtsträger. Der Portionspreis richtet sich nach den vom Gemeinderat Schalchen festgelegten Hebesätzen.
- (2) Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird der Kostenbeitrag für die Dauer der Abwesenheit rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

§ 3

Nachlässe

- (1) Sind mehrere Kinder einer Familie für die schulische Tagesbetreuung inkl. Ferienbetreuung (siehe § 1 (2)) oder sonstige beitragspflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angemeldet, ist für das jüngere Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % auf den Kostenbeitrag festgesetzt.
- (2) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage her anzu ziehen ist, von der GIS-gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Auf Antrag an den Gemeindevorstand kann der Elternbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Inkrafttreten & Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen am 11.09.2025 beschlossen.
- (2) Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.09.2025 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung für die außerschulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule Schalchen vom 13.12.2018 außer Kraft.